

Anlage 3

Aus dem Internetauftritt der BGW/Stand 12.05.2010 (Bitte beachten Sie ggf. aktuellere Informationen)

<http://www.bgw-online.de/internet/generator/Navi-bgw-online/NavigationLinks/Kundenzentrum/Versicherung/Bereitschafts-Vollzeitpflege/navi.html>

Versicherungsschutz in der Bereitschafts- und Vollzeitpflege

Bild nicht verwandt

Seit Ende 2009 erläutert eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums Finanzen (BMF) den Versicherungsstatus und die einzelnen Fallkonstellationen:

- Vollzeitpflegeeltern, die regelmäßig sechs Kinder oder weniger betreuen, gehören **nicht** zum Kreis der versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Vollzeitpflegeeltern, die regelmäßig **mehr als sechs Kinder** betreuen, sind in der gesetzlichen Unfallversicherung als Unternehmer pflichtversichert. Entscheidend für die Unternehmerpflichtversicherung ist die Pflegeerlaubnis, die zwischen den Vollzeitpflegeeltern und dem Jugendamt beschlossen wurde. Sind beide Vollzeitpflegeeltern aufgeführt, werden zwei Unternehmerpflichtversicherungen im Kataster eingetragen. Steht nur eine Person in der Pflegeerlaubnis, wird auch nur diese Person mit einer Unternehmerpflichtversicherung eingetragen. Der Status des nicht eingetragenen Ehepartners/Lebensgefährten sollte dann **dringend** geklärt werden. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf.
- Vollzeitpflegeeltern, die regelmäßig sechs Kinder oder weniger betreuen, die aber Beschäftigte für den Haushalt oder die Kinderbetreuung eingestellt haben, gehören selbst **nicht** zum versicherten Personenkreis. Sie müssen aber die Beschäftigten bei der BGW [anmelden](#). Die Beiträge für die Beschäftigten richten sich nach der Höhe des Bruttoentgelts, der Gefahrklasse und dem jeweils aktuellen Beitragsfuß.
- Bei Bereitschaftspflegeeltern ist die Anzahl der betreuten Kinder für die Feststellung der Versicherungspflicht nicht relevant. Bereitschaftspflegeeltern gehören generell zum pflichtversicherten Personenkreis in der gesetzlichen Unfallversicherung. Entscheidend für die Unternehmerpflichtversicherung ist

auch hier die Pflegevereinbarung zwischen den Bereitschaftspflegeeltern und dem Jugendamt. Sind beide Bereitschaftspflegeeltern aufgeführt, werden zwei Unternehmerpflichtversicherungen im Kataster eingetragen. Steht nur eine Person in der Pflegeerlaubnis, wird auch nur diese Person mit einer Unternehmerpflichtversicherung eingetragen. Der Status des nicht eingetragenen Ehepartners/Lebensgefährten soll dann **dringend** geklärt werden. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf.

- Die Beitragspflicht in der Bereitschaftspflege besteht für alle 12 Monate des Jahres in dem die Bereitschaftspflege stattgefunden hat. Die Anzahl der Monate, in denen tatsächlich Kinder betreut wurden, ist für die Beitragsberechnung nicht relevant.

Aufgrund der bisher bestehenden Rechtsunsicherheit zum Versicherungsstatus des oben genannten Personenkreises in der gesetzlichen Unfallversicherung ist die BGW zu Zugeständnissen im Rahmen der Beitragserhebung für die Vergangenheit bereit. Sie verzichtet bei einer [Anmeldung](#) des obigen Personenkreises bis zum 31.12.2010 auf die Beiträge bis einschließlich 2009. Die Eintragungen in unser Kataster erfolgen dann zum 01.01.2010.

Dieser Beitragsverzicht gilt **nicht** für Vollzeit- und Bereitschaftspflegeeltern, die Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Versicherungsschutz für Kinder in der Vollzeit- und Bereitschaftspflege

Kinder in der Vollzeit- und Bereitschaftspflege stehen grundsätzlich **nicht** unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für sie kann eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden.

Serviceummern für Versicherungs- und Beitragsfragen

- Telefon (01803) 670 671 - Dieser Anruf kostet aus dem Inlands-Festnetz 0,09 Euro pro Minute, aus Inlands-Mobilfunknetzen maximal 0,42 Euro pro Minute.
- Telefon (040) 202 07 – 11 90 - Dieser Anruf ist für Nutzer einer Flatrate inländischer Festnetz- oder Mobilfunkanbieter kostenlos.
- E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Aus dem Internetauftritt der BGW/Stand 12.05.2010 (Bitte beachten Sie ggf. aktuellere Informationen) <http://www.bgw-online.de/internet/generator/Navi-bgw-online/NavigationLinks/Kundenzentrum/Versicherung/Bereitschafts-Vollzeitpflege/navi.html>